

Es ist eine **Trennung von Wiederholungsprüfungen und Reifeprüfung** erfolgt („Jahresprüfungen“ im Rahmen der Reifeprüfung gibt es nicht mehr):

Ein/e Schüler/in mit einem (1) **Nicht genügend in der Abschlussklasse** ist berechtigt, vor den Klausurarbeiten im Haupttermin eine Wiederholungsprüfung in dem negativ beurteilten Gegenstand abzulegen. Wird die Wiederholungsprüfung positiv beurteilt, ist er/sie berechtigt, zu den Klausurarbeiten und in der Folge zur mündlichen Prüfung anzutreten.

Ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung negativ, ist er/sie berechtigt, diese im Herbst (im Rahmen der Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen), jedenfalls vor den Klausurarbeiten im 1. Nebentermin, abzulegen/zu wiederholen.

*Ist das Ergebnis dieser WH-Prüfung (ebenfalls) negativ, so ist die Abschlussklasse zu wiederholen!*

Hat ein/e Schüler/in in der Abschlussklasse zwei (2) Nicht genügend, so ist er/sie erst nach positiver Ablegung beider Wiederholungsprüfungen im Herbst zum Antreten zu den Klausurarbeiten berechtigt.

*Ist das Kalkül beider oder auch nur einer WH-Prüfung negativ, so ist die Abschlussklasse zu wiederholen!*

Bei drei (und mehr) Nicht genügend in der Abschlussklasse ist kein Antreten zu den WH-Prüfungen möglich; die Abschlussklasse ist zu wiederholen.